

Gemeinde Zarpfen 1. Änderungssatzung

Kreis Stormarn

Hinweis

Die textlichen Festsetzungen der Ursprungssatzung gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

 Bebauungstiefe von der Dorfstraße (Baugrenze)

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

 Einfahrt/Ausfahrt

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

 Knickschutzstreifen

 Knickausbesserung

 Streuobstwiese

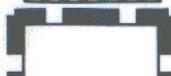
 Schutzstreifen entlang vorhandener Knicks

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB

 Anpflanzen von Knicks mit Schutzstreifen

Sonstige Planzeichen

 Anbauverbotszone gem. § 9 (1) 10 BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

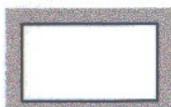
 Ziffer des Abrundungsbereiches

 Vermaßung in m

II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

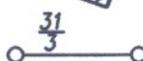
 OD km 3,61 Ortsdurchfahrtsgrenze

 Knicks gem. § 15b LNatSchG

 Vorhandene Abgrenzung der bestehenden Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

III. Darstellungen ohne Normcharakter

 Vorhandene Gebäude

 Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

 Lage der Schnittdarstellungen

Empfehlungen zur Landschaftspflege

Die Pflege der bestehenden und neu anzupflanzenden Knicks ist nach § 15b LNatSchG "besondere Vorschriften für Knicks" bzw. nach dem Knickerlass des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein durchzuführen. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile, z.B. Dünger und/oder Biozideinsatz, sind nach § 15b LNatSchG verboten.

Die im Plan festgesetzten Knickschutzstreifen sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Eine Versiegelung des Bodens, Ablagerungen, das Anpflanzen von Zierpflanzen sowie ein ständiges Befahren oder Betreten sind unzulässig. Die Fläche wird durch eine Mahd im Herbst jedes Jahres mit Abtransport des Mähgutes zu einer Gras- und Krautflur entwickelt. Düngemittel und Biozide dürfen nicht ausgebracht werden.

Tausalze und tausalzhaltige Mittel sollten auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und mineralischem Dünger sollte dringend unterbleiben. Dachflächenwasser sollte aufgefangen und für gärtnerische o.ä. Zwecke genutzt werden. Unbelastetes Oberflächenwasser im Bereich der neuen Grundstücke kann z.B. durch Sickerschächte (genehmigungspflichtig bei der unteren Wasserbehörde) oder flachen Mulden (genehmigungsfrei) versickert werden.

Folende Arten für Obstbaumpflanzungen sind geeignet: Äpfel: Neuer Berner Rosenapfel, Cox Orangen Rtte., Coulons Rtte., Filpippa, James Grieve, Juwel aus Kirchwerder, Maren Nissen, Minister von Hammerstein, Weisser Klarapfel, Wilstedter. Birnen: Alexander Lucas, Bunte Julibirne, Clapps Liebling, Dr. J. Guyot, Graf Moltke, Gräfin von Paris, Josefine v. Mechlin, Köstliche aus Charneu, Tongern, Triumph de Vienne. Pflaumen und Zwetschen: Anna Späth, Bühler Frühzwetsche, Graf Althans Rcid., Große Grüne Rcid., Lützelsachser Frühzwetsche, Grosse Grüne Rcid., Oullins Rcid., The Czar, Victoriapflaume, Zimmers Frühzwetsche. Sauerkirschen: Schattenmorellen, Schöne aus Cholsy.

Darstellungen

Maßstab 1:100
Zahlenangaben in Metern

Schnitt Knickaufbau: Schlehen-Hasel-Knick mit Mantel aus humosem Boden und einseitigem Graben

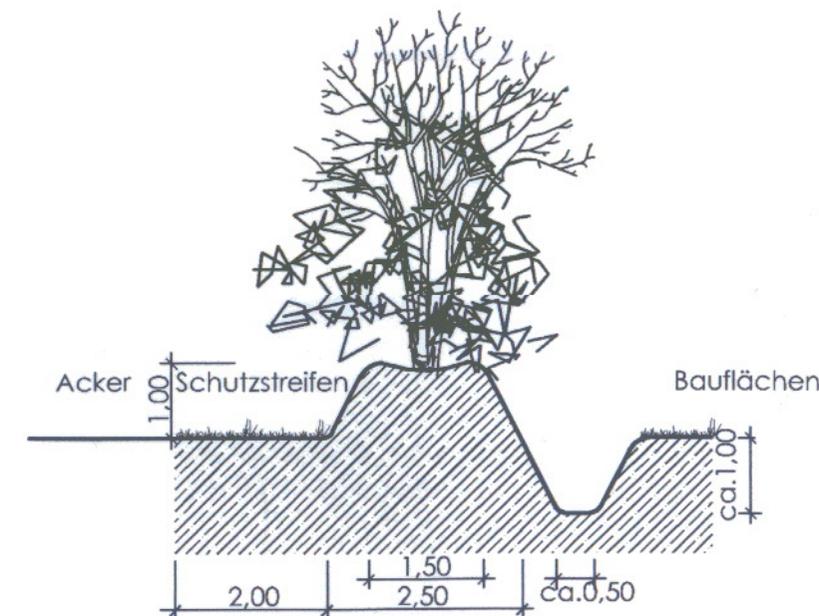
Heimische Arten mit den angegebenen Anteilen sind zu verwenden:

Stieleiche (2%), Eberesche (3%), Hainbuche, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Faulbaum und Schneeball (jeweils 5%), Weißdorn, Hundsrose und roter Hartriegel (jeweils 10%), Hasel und Schlehe (jeweils 20%).

Bepflanzung: 2-reihig mit einem Pflanzabstand von 0,50-1,00 m auf Lücke

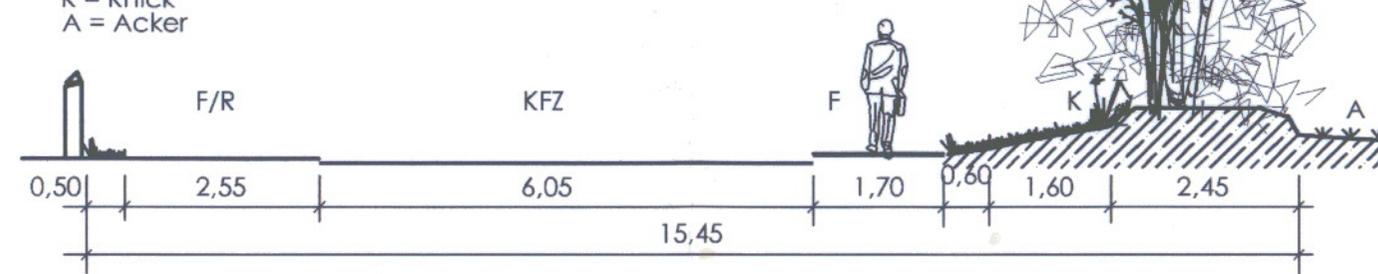
Pflanzzeit: Spätherbst oder Frühjahr

Auf der Walkkrone ist zur besseren Ausnutzung des Niederschlagwassers eine ca. 10 cm tiefe Pflanzmulde auszubilden.



Schnitt B-B' - Dorfstraße

F = Fußweg
R = Radweg
KFZ = Fahrbahn
K = Knick
A = Acker



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.10.2000.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.03.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 07.03.2001 bis 09.04.2001 während folgender Zeiten jeweils von Mo. Bis Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr, Di. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.02.2001 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine erneute Beteiligung gem. § 34 (5) i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, am 13.12.2001 beschlossen.

Zarpen, 23. Jan. 2002




Bürgermeister

6. Der Landrat des Kreises Stormarn hat mit Bescheid vom 23.01.02 Az.: 5210-62.087 die Satzung – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.

7. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ~~erfüllt~~, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Stormarn hat dies mit Bescheid vom ~~am~~ Az.: ~~bestätigt~~.

8. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zarpen, 23. Jan. 2002




Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 25.01.02 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.01.02 in Kraft getreten.

Zarpen, 28. Jan. 2002




Bürgermeister